

*Vorentwurf*

## **Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege**

*vom ...*

---

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –  
Geändert: 130.1 | 150.1  
Aufgehoben: –

---

*Der [Autor]*

*beschliesst:*

### **I.**

*Keine Hauptänderung.*

### **II.**

#### **1.**

Der Erlass SGF [130.1](#) (Justizgesetz (JG), vom 31.05.2010) wird wie folgt geändert:

**Art. 10a Abs. 2** (geändert)

<sup>2</sup> Über den Einsatz dieser Richterinnen und Richter entscheidet der Justizrat auf Antrag der betroffenen Gerichtsbehörden.

**Art. 37 Abs. 2** (geändert)

<sup>2</sup> Das Amt des Kantonsrichters kann in Teilzeit ausgeübt werden, mindestens jedoch in einer 50 %-Stelle.

**Art. 44 Abs. 2** (geändert)

<sup>2</sup> Die Gerichtshöfe entscheiden in Fünferbesetzung, ob ein kantonales Gesetz höherrangigem Recht widerspricht, insbesondere der Bundesverfassung oder der Europäischen Menschenrechtskonvention. Das Reglement des Kantonsgerichts kann weitere Fälle vorsehen.

**Art. 62a** (neu)

Objektive Klagenhäufung und Widerklage

<sup>1</sup> Wenn eine Forderung aus dem Zuständigkeitsbereich des Arbeitsgerichts mit einer Forderung auf der Grundlage des Gleichstellungsgesetzes einhergeht, ist die Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen für die Behandlung des gesamten Falles zuständig.

<sup>2</sup> Wenn die Verteidigung in einem Streitfall vor der Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen eine Widerklage auf der Grundlage des Arbeitsrechts erhebt, ist ebenfalls die Schlichtungsstelle zuständig.

**Art. 67 Abs. 4** (geändert)

<sup>4</sup> Sie oder er kann gegen die Strafbefehle der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte oder anderer Strafverfolgungsbehörden Einsprache erheben und genehmigt die Einstellungsverfügungen, sofern diese nicht nach dem Rückzug einer Klage oder nach einem erfolgreichen Schlichtungsverfahren erfolgen.

**Art. 73 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Das Zwangsmassnahmengericht wird von mindestens drei Berufsrichterinnen und Berufsrichtern und mindestens fünf Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern gebildet.

**Art. 115 Abs. 5** (neu)

<sup>5</sup> Die Parteien können sich unabhängig von der Verfahrenssprache mündlich und schriftlich in der Amtssprache ihrer Wahl an Behörden wenden, deren Gerichtsbarkeit sich auf das ganze Kantonsgebiet erstreckt.

**Art. 119 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Die Verfahrensleitung weist Eingaben einer Partei, die nicht in der Verfahrenssprache abgefasst sind grundsätzlich zurück und fordert die Partei auf, sich dieser Sprache zu bedienen; sie droht ihr an, auf die Eingabe nicht einzutreten, falls sie der Aufforderung nicht innert der gesetzten Frist nachkommt. Der Artikel 115 Abs. 5 bleibt vorbehalten.

**Art. 163 Abs. 3** (neu)

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Jugendstrafgerichts kann Disziplinararreste von bis zu zehn Tagen verfügen, wenn Jugendliche, die hinsichtlich Vollzug diesem Gericht unterstehen, schwere Disziplinlosigkeit zeigen, sich dem Vollzug der Sanktion oder der Bedingungen entziehen oder sich diesem dauerhaft widersetzen. Vor dem Disziplinararrest muss eine Verwarnung erfolgen.

**2.**

Der Erlass SGF [150.1](#) (Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), vom 23.05.1991) wird wie folgt geändert:

**Art. 14a** (neu)

## Vertretung und Verbeiständung – Zustellungsdomizil

<sup>1</sup> Parteien, die in einem Verfahren Anträge einreichen, sind verpflichtet, der Behörde die Adresse ihres Wohn- oder Geschäftssitzes mitzuteilen. Wenn sich ihr Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland befindet, müssen sie ein Zustellungsdomizil in der Schweiz wählen, es sei denn das internationale Recht oder die zuständige ausländische Behörde bewillige die direkte Zustellung in den betreffenden Staat.

**Art. 38 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (neu)

<sup>1</sup> Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann teilweise oder ganz von den Regeln der Artikel 36 und 37 Abs. 1 abgewichen werden.

<sup>2</sup> Bei Behörden, deren Gerichtsbarkeit sich auf das ganze Kantonsgebiet erstreckt, können die Parteien schriftliche Eingaben unabhängig von der Verfahrenssprache in der Amtssprache ihrer Wahl einreichen.

**Art. 39 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Wird keine Ausnahme im Sinne von Artikel 38 gewährt, so weist sie Eingaben einer Partei, die nicht in der Verfahrenssprache abgefasst sind, in der Regel zurück, fordert den Verfasser auf, sich dieser Sprache zu bedienen, und droht ihm an, auf die Eingabe nicht einzutreten, falls er der Aufforderung nicht innert der gesetzten Frist nachkomme.

**Art. 129 Abs. 2** (neu)

<sup>2</sup> Die Frist zur Einreichung eines Antrags auf Ermässigung oder Erlass beträgt dreissig Tage ab Eröffnung des Entscheids.

**Art. 141 Abs. 1<sup>bis</sup>** (neu)

<sup>1bis</sup> Das Dispositiv enthält den Betrag der zugesprochenen Entschädigungen, die, wenn sie nicht gänzlich der unterlegenen Gegenpartei auferlegt werden können, auch von dem Gemeinwesen oder von der autonomen Anstalt getragen werden, in deren Namen die untere Behörde geurteilt hat und deren Entscheidung aufgehoben wurde.

**Art. 145b Abs. 3** (geändert)

<sup>3</sup> Gelangt der Berechtigte später zu hinreichenden Mitteln oder wird nachgewiesen, dass seine Bedürftigkeit nicht bestand, so kann das Gemeinwesen von ihm die Vergütung seiner Leistungen (Verfahrenskosten, Parteikosten, Gebühren und Entschädigungen) verlangen. Der Anspruch ist innert zehn Jahren seit Abschluss des Verfahrens geltend zu machen.

**Art. 148 Abs. 3** (neu)

<sup>3</sup> Dieser Artikel ist in Sozialversicherungssachen nicht anwendbar.

### III.

*Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.*

### IV.

[Abschlussklausel]

[Signaturen]